

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Anschrift)

Tel.: \_\_\_\_\_

### Erklärung über Erziehungszeiten

#### zur Ermittlung der zulässigen Beschäftigungsdauer nach WissZeitVG

Ich habe

1. **von** ..... **bis** ..... **an meiner Qualifizierung gearbeitet**  
(  Promotion  Habilitation  \_\_\_\_\_ )

2. **und** war **gleichzeitig** tätig als wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in bzw. wissenschaftliche Hilfskraft **mit** Hochschulabschluss und/oder als Lehrkraft für besondere Aufgaben bzw. Lektor/in, als wissenschaftliche/r Assistent/in, als Oberassistent/in bzw. nach Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses als studentische Hilfskraft an folgenden Einrichtungen

Hochschule/ Einrichtung	von	bis	beschäftigt als (z.B. wissenschaftl. Mitarbeiter/ Assis- tent/Oberassistent)	Wochen stunden

3. und habe folgende/s **Kind/er** unter **18 Jahren** betreut

Name des Kindes	Kindschafts- verhältnis	Betreuung des Kindes	
		von	bis

Die Aufnahme der/des Kindes/er in meinen Haushalt für den genannten Zeitraum weise ich durch die beiliegende/n Meldebescheinigung/en nach.

Ich versichere, dass ich bisher von der Möglichkeit der Verlängerung wegen Kinderbetreuung  keinen  in folgendem Umfang \_\_\_\_\_ Gebrauch gemacht habe

**Ich mache die Verlängerung der nach § 2 Absatz 1 WissZeitVG höchstzulässigen Befristungsdauer um höchstens 2 Jahre pro Kind geltend und erkläre hiermit, dass ich die vorstehenden Angaben vollständig und wahrheitsgemäß gemacht habe. Mir ist bekannt, dass falsche oder unvollständige Angaben, die maßgeblich für die weitere Beschäftigung waren/sind, die Kündigung oder Anfechtung des Arbeitsvertrages wegen arglistiger Täuschung zur Folge haben können. Die Erläuterungen auf der Rückseite sind mir bekannt.**

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

**Erläuterungen zum Erklärungsdruck:**

Mit dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft (Wissenschaftszeitvertragsgesetz – WissZeitVG) wurde in § 2 Absatz 1 folgender neuer Befristungstatbestand eingeführt:

**„Die nach den Sätzen 1 und 2 insgesamt zulässige Befristungsdauer verlängert sich bei Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren um zwei Jahre je Kind.“**

Das bedeutet, dass Personen, die während des Beschäftigungsverhältnisses ein Kind oder mehrere Kinder betreuen oder betreut haben, über die regelmäßige zulässige Befristungsdauer nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG oder § 57b Abs. 1 HRG – das sind 6 Jahre vor und 6 Jahre nach der Promotion – hinaus für max. zwei Jahre je Kind als wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in beschäftigt werden können.

Dabei sind folgende Maßgaben zu beachten:

- Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Stelle und Finanzierung müssen grundsätzlich dezentral gesichert werden.
- Personen, deren Beschäftigungsverhältnis auf Grund des ebenfalls neuen Befristungstatbestandes „Drittmittelfinanzierung“ (§ 2 Abs. 2 WissZeitVG) befristet ist, sind von dieser gesetzlichen Regelung ausgeschlossen.
- Bei der Berechnung der zusätzlichen Beschäftigungsmöglichkeit ist immer von der „normalen Befristungsdauer“ (6 + 6 Jahre) auszugehen. Bei Personen, die nach der Übergangsregelung des § 6 Abs. 2 WissZeitVG bzw. § 57f Abs. 2 HRG bis längstens 29.2.2008 oder aufgrund anderer Rechtsgrundlagen, z.B. Teilzeit- und Befristungsgesetz, BEEG, beschäftigt wurden, muss die darüber hinaus geleistete Beschäftigungsdauer angerechnet werden.
- Voraussetzung ist, dass ein Betreuungsverhältnis bestand oder besteht. Von einer Betreuung ist regelmäßig auszugehen, wenn Kind(er) und betreuende Person während eines unter 2. angegebenen Zeitraums in einem gemeinsamen Haushalt leben. Der Nachweis muss durch Vorlage einer Meldebescheinigung erbracht werden.
- Die Dauer der Betreuung muss in angemessenem Verhältnis zur angestrebten Verlängerung stehen, d.h. bei einer Betreuung von sechs Monaten wäre eine Verlängerung um zwei Jahre nicht angemessen.
- Die Verlängerung der Beschäftigungshöchstdauer kann – auch bei Arbeitgeberwechsel – je Kind nur einmal gewährt werden.
- Weitere Informationen finden sich im Internet auf den Seiten des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) unter „[www.bmbf.de](http://www.bmbf.de)“ / Wissenschaft/Hochschule/Arbeitsrecht in der Wissenschaft/ Neues Befristungsrecht für Arbeitsverträge in der Wissenschaft/ „Handreichung zum WissZeitVG“ und „FAQ“.